



# Schilder, Lichter und Verbote

**VERKEHRSRECHT** Antworten auf Alltagsfragen: Auch Radfahrer können in Flensburg Punkte bekommen und bei Blaulicht muss nicht zwangsläufig angehalten werden.

**§ Muss ich eine abnehmbare Anhängerkupplung abnehmen, wenn ich Auto ohne Anhänger fahre?**

Die sogenannte Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen muss grundsätzlich nicht abgenommen werden, es sei denn, sie verhindert die ungestörte Sicht auf das Kennzeichen. Die vereinzelt anzutreffende Auffassung, wonach sich die Betriebsgefahr erhöhe und zu einer Mithaftung führe, hat keinen Niederschlag in der Rechtsprechung gefunden.

**§ Kann ein Radfahrer Punkte in Flensburg bekommen?**

Ja, diese Möglichkeit besteht. Überquert ein Radfahrer beispielsweise einen Bahnübergang bei geschlossener Schranke, bekommt er hierfür vier Punkte ins Verkehrszentralregister. Dies gilt übrigens auch für Fußgänger. Die Punkteinträge wirken sich in der Regel nur bei Radfahrern und Fußgängern aus, welche Inhaber einer Fahrerlaubnis sind.



**§ Muss ich anhalten, wenn ein Fahrzeug mit Blaulicht kommt?**

Nicht zwangsläufig, beim Einsatz von Blaulicht zusammen mit dem Einsatzhorn ordnet das Gesetz an: „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“ Das Anhalten wird dabei nur im Einzelfall erforderlich sein. FOTO: ARCHIV/GEHRMANN

**§ Hebt im Ort die nächste Einmündung eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf?**

Nein, das ist nicht der Fall. Jedoch soll die Geschwindigkeitsbegrenzung hinter solchen Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden, an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist.

**§ Zahle ich ein Verwarngeld, wenn die Haltbarkeit des Sanitätskastens abgelaufen ist?**

Selbstverständlich. Das Erste-Hilfe-Material soll Leben retten. Wird das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten, dürfen Medizinprodukte nicht mehr verwendet werden. Eine Strafe ist fällig.

**§ Muss ich die Fahrerlaubnis abgeben, wenn ich stark angetrunken mit dem Fahrrad fahre?**

Wer betrunken Fahrrad fährt, riskiert nicht nur sein eigenes Leben. Das Gesetz sieht deshalb Geld- und Freiheitsstrafe vor. Die Grenze für die absolute Fahruntüchtigkeit liegt bei 1,6 Promille. Die Strafverordnungen sehen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis nur für Kraftfahrzeuge vor, wozu Fahrräder nicht gehören. Jedoch riskiert der Betroffene die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU). In extremen Fällen kann die Fahrerlaubnisbehörde auch das Führen eines Kraftfahrzeuges untersagen oder sonst geeignete Auflagen verhängen. Auch der Radfahrer setzt im Straßenverkehr seine Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug aufs Spiel.

**§ Darf ich im Halteverbot anhalten, um mein Garagentor aufzuschließen?**

Nein. Halteverbote sollen der Verkehrssicherheit dienen, so dass auch ein kurzes Anhalten zur Öffnung eines Garagentores nicht erlaubt ist. Wer ein Halteverbot für unangebracht hält, kann prüfen lassen, ob die hiermit einhergehende Allgemeinverfügung, notfalls vor Gericht, Erfolg versprechend angegriffen werden kann. Zwar sieht die Straßenverkehrsordnung die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte jedoch



**An Stammtischen gibt es so manchen guten Ratschlag. Aber was stimmt tatsächlich? Lutz Würbach stellte Christian Philippi (Foto), Rechtsanwalt und Verkehrsrechts-Experte aus Halle, Fragen rund um den Straßenverkehr.**

FOTO: ARCHIV/STEDTLER

der Schutzzweck eines Halteverbotes gegen die Erteilung einer Anwohner-Ausnahmegenehmigung sprechen. Die meisten Betroffenen werden daher auf bauliche Änderungen an ihrem Grundstück angewiesen sein: Rückversetzung der Einfahrt oder Installation eines Tores mit Fernbedienung.



**§ Muss ich auf einer mehrspurigen Straße rechts fahren, wenn alle Spuren frei sind?**

Ja, es gilt das Rechtsfahrgebot. FOTOS (2): ARCHIV/DPA

**§ Muss ich ein Verwarn- oder Ordnungsgeld zahlen, wenn ich am Tage mit Abblendlicht fahre, obwohl ich es nicht müsste, und eine Glühlampe kaputt ist?**

Mit einer Ahndung ist zu rechnen. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen, wozu das Abblendlicht gehört, müssen auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein.

**§ Darf ein Moped oder Motorrad eine ganze (Auto)-Stellfläche blockieren?**

Nach der Straßenverkehrsordnung gilt das Gebot, platzsparend zu parken. Daran haben sich auch Moped- und Motorradfahrer zu halten. Eine ganze Pkw-Stellfläche zu blockieren, ist daher nicht zulässig. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das sogenannte Querparken grundsätzlich auch für das Moped beziehungsweise Motorrad verboten ist.

schehen ab, insbesondere von der Frage, ob der Unfall für den Autofahrer vermeidbar war. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Schäden unter Berücksichtigung der Betriebsgefahr und des jeweiligen Verschuldens aufgeteilt.

**§ Darf mein Auto von einem Supermarktparkplatz abgeholt werden, wenn es nachts, außerhalb der Öffnungszeiten, dort geparkt wurde?**

Das unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf einem privaten Kundenparkplatz stellt verbotene Eigenmacht dar. Der unmittelbare Grundstücksbesitzer darf sich dagegen wehren, indem er das Fahrzeug abschleppen lässt. Die Besitzrechte gelten selbstverständlich auch nachts.

**§ Kann ich belangt werden, wenn ich an einer Unfallstelle vorbei fahre und keine Hilfe leiste?**

Jeder muss die für ihn bestmögliche Hilfe leisten, was selbstverständlich sein sollte. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar. Die Hilfeleistung muss nach den Umständen jedoch zumutbar sein.

**§ Darf ich hupen, um mich bei der Abfahrt von jemandem zu verabschieden?**

Schall- und Leuchtzeichen darf nur geben, wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt oder sich sowie andere gefährdet sieht. Die Betätigung der Hupe ist nicht als Abschiedsgruß gedacht.

**§ Kann ich belangt werden, wenn ich nur so zum Spaß mit dem Auto durch die Gegend fahre?**

Der Spaß am Autofahren darf selbstverständlich nicht verboten

werden. Nicht statthaft ist jedoch unnützes Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, wenn andere Menschen dadurch belästigt werden. Unnützes Hin- und Herfahren ohne Belästigung und außerhalb geschlossener Ortschaften ist erlaubt. Der entsprechende Ordnungswidrigkeit-Tatbestand spielt in der Praxis keine Rolle.

**§ Wie alt darf das Kind sein, damit Mutter und Kind den Parkplatz mit der Kennzeichnung „Mutter und Kind“, häufig auch als Familienparkplatz bezeichnet, benutzen dürfen?**

Das ist nicht so einfach zu beantworten. Weil gesetzliche Regelungen fehlen, sind solche Zusatzschilderungen im öffentlichen Verkehr nicht zulässig. Sie dürfen jedoch auf privaten Parkplätzen, in privaten Parkhäusern und Tiefgaragen verwendet werden. Was der jeweilige Betreiber unter „Mutter und Kind“ beziehungsweise „Familie“ versteht, ergibt sich aus dessen Hausordnung oder aus dem Mietvertrag für den Stellplatz. Fehlt eine Regelung, wird man davon ausgehen müssen, dass die Parkplätze für hochschwängere Frauen und Personen mit kleineren Kindern vorgesehen sind.

**§ Muss ein Radfahrer den Radweg benutzen?**

Das hängt von der Ausschilderung ab. Der Radweg muss nur dann benutzt werden, wenn dies mit Verkehrszeichen angezeigt wird. Ansonsten ist auch das Befahren der Straße zulässig. Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen übrigens mit ihren Fahrrädern Gehwege benutzen.

**§ Muss ich das „Behinderten-Schild“ im Auto entfernen, wenn ich Fahrten ohne den Behinderten mache?**



Das „Behinderten-Schild“ räumt keine Sonderrechte ein, zum Beispiel die Benutzung eines Behindertenparkplatzes (Dafür gibt es den amtlichen Parkausweis für Behinderte). Deshalb dürfen auch nichtbehinderte Menschen ein solches Schild verwenden. Der „Rollstuhlaufkleber“ soll anderen Verkehrsteilnehmern signalisieren, zum Beispiel beim Parken Rücksicht auf den größeren Platzbedarf zu nehmen. Die dauerhafte Verwendung eines solchen Schildes seitens eines Nichtbehinderten kann nur das Ergebnis einer bierseligen Wette sein und sollte daher unterlassen werden.